



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Fachhochschule des BFI Wien Ges. m.b.H.
vertreten durch:
Frau Mag.a Eva Schiessl-Foggensteiner
Frau Mag.a Evamaria Schlattau
Wohlmutterstraße 22
1020 Wien

per E-Mail

GZ: I/FH-225/2023
Wien, am 30.10.2023

Bescheid

Aufgrund der von der Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. erstatteten Bekanntgabe der bescheidrelevanten Änderung vom 03.10.2023 ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 30.10.2023 von Amts wegen folgender

Spruch

Der Akkreditierungsbescheid GZ FH12020024 vom 09.05.2012 wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) wie folgt geändert:

1. Die Studiengangsbezeichnung des FH-Bachelorstudiengangs „Technisches Vertriebsmanagement“ (Stgkz 0480) wird geändert in „Technical Sales and Marketing“. Die geänderte Studiengangsbezeichnung wird mit Wintersemester 2024/25 für die Anfänger*innenkohorte 2024/25 in den Studienbetrieb übernommen.
2. Alle von diesen Änderungen nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids (GZ FH12020024 vom 09.05.2012) sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

Begründung

Sachverhalt:

Die Fachhochschule des BFI Wien gab mit Schreiben vom 03.10.2023 die Änderung der Studiengangsbezeichnung des mit Bescheid GZ FH12020024 vom 09.05.2012 akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Technisches Vertriebsmanagement“ (Stgkz 0480) gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO 2021 bekannt.

Die Fachhochschule des BFI Wien legt in der Bekanntgabe an die AQ Austria glaubhaft und dem Sachverhalt angemessen die Beweggründe für die Änderung der Bezeichnung des FH-Bachelorstudiengangs dar. Die Änderung der Bezeichnung des FH-Bachelorstudiengangs „Technisches Vertriebsmanagement“ (Stgkz 0480) in „Technical Sales and Marketing“ geht nicht mit einer Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene ändert, einher.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG, der auf Privatuniversitäten/-hochschulen und Fachhochschulen gleichermaßen zur Anwendung kommt, ist der Akkreditierungsbescheid einer Bildungseinrichtung bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern, wobei der Bescheid mit Auflagen erteilt werden kann. Anderes gilt hinsichtlich der Bezeichnung des Studiengangs sowie der Bezeichnung der Bildungseinrichtung; darauf bezogene Änderungen sind der AQ Austria (lediglich) bekannt zu geben, die den Bescheid in der Folge von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2021 näher spezifiziert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)



.....